

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 29. Dezember 1978

30. Stück

38. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Festlegung näherer Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln.

39. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestsetzung näherer Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe.

38.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Dezember 1978, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nähere Bestimmungen festgesetzt werden

Auf Grund des § 11 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976 und 280/1978, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. September 1977, LGBl. für Wien Nr. 26, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 3/1978, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nähere Bestimmungen festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„Bei Jungfamilien, das sind Familien, deren Familienerhalter das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bei Familien mit drei und mehr Kindern, für die der Familienerhalter Familienbeihilfe bezieht, sowie in Fällen sozialer Härte tritt anstelle der Eigenmittel ein Darlehen aus Förderungsmitteln (Eigenmittlersatzdarlehen), sofern die Aufbringung der Eigenmittel unter Berücksichtigung des Familieneinkommens, der Anzahl der Familienmitglieder und der sich daraus ergebenden angemessenen Wohnungsgröße das zumutbare Ausmaß übersteigt.“

2. Der letzte Satz im Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„Bei Jungfamilien und bei Familien mit drei und mehr Kindern wird das Eigenmittlersatzdarlehen in voller Höhe gewährt, wenn das

jährliche Familieneinkommen 193 200 S nicht übersteigt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

39.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Dezember 1978, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe neu festgesetzt werden

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976 und 280/1978, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 1/1973 in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 6/1974, 23/1974, 1/1975, 1/1976 und 4/1977, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 2 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) Bei einer Haushaltsgröße von einer Person bleiben 3 700 S, bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 5 100 S anrechnungsfrei; für jede weitere Person vergrößert sich der Freibetrag um jeweils 1 500 S.

Das diese Grenze übersteigende Einkommen wird in Einkommensstufen unterteilt, wobei von der

1. Einkommensstufe	6 v. H.
2. Einkommensstufe	10 v. H.
3. Einkommensstufe	15 v. H.
4. Einkommensstufe	21 v. H.
5. Einkommensstufe	28 v. H.
6. Einkommensstufe	36 v. H.
7. Einkommensstufe	45 v. H.
8. Einkommensstufe	55 v. H.
9. Einkommensstufe	66 v. H.
10. Einkommensstufe	78 v. H.

zur Bestreitung des Wohnungsaufwandes zumutbar sind.

Eine Einkommensstufe beträgt bei einer Haushaltsgröße von einer Person 700 S und bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 800 S; für jede weitere Person vergrößert sich die Einkommensstufe um 50 S.

b) Die Einstufung erfolgt bei Jungfamilien, das sind Familien, deren Familienerhalter das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie bei Familien mit drei und mehr Kindern, für die der Familienerhalter Familienbeihilfe bezieht, in der Weise, daß der an Hand der Familiengröße ermittelte Freibetrag gemäß lit. a um 1 500 S und die ermittelte Einkommensstufe um 50 S vermehrt werden.

Falls das Familieneinkommen bei Jungfamilien und Familien mit drei und mehr Kindern monatlich 13 800 S nicht überschreitet wird der zumutbare Wohnungsaufwand mit höchstens 5 v. H. des Familieneinkommens festgesetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz